



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 24. Juli 2026			Nr. 41/2026
Nr.	Datum	Titel	Seite
222	17.07.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke: Korrektur 40/2026/217 vom 20. Juli 2026 (Auslegungszeitraum) Bebauungsplan Nr. 69 b „Ortslage Recke Mitte“ hier: Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	332 – 333
223	17.07.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke: Korrektur 40/2026/218 vom 20. Juli 2026 (Auslegungszeitraum) 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Recke hier: Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	334 – 336
224	20.07.2026	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides: Änderung einer Windenergieanlage, Bürgerwind Nordwalde GmbH & Co. KG	337 – 338
225	22.07.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke: 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Recke sowie Bebauungsplan Nr. 77 „SO Bad Steinbeck-FFPV“ hier: Wiederholung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	338 – 341
226	23.07.2026	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides: Repowering von zwei Bestandsanlagen durch Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Emsdetten	342 – 344
227	24.07.2026	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 11 Windkraftanlagen in der Stadt Greven	344 – 346

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,60 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o. g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: amtsblatt@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

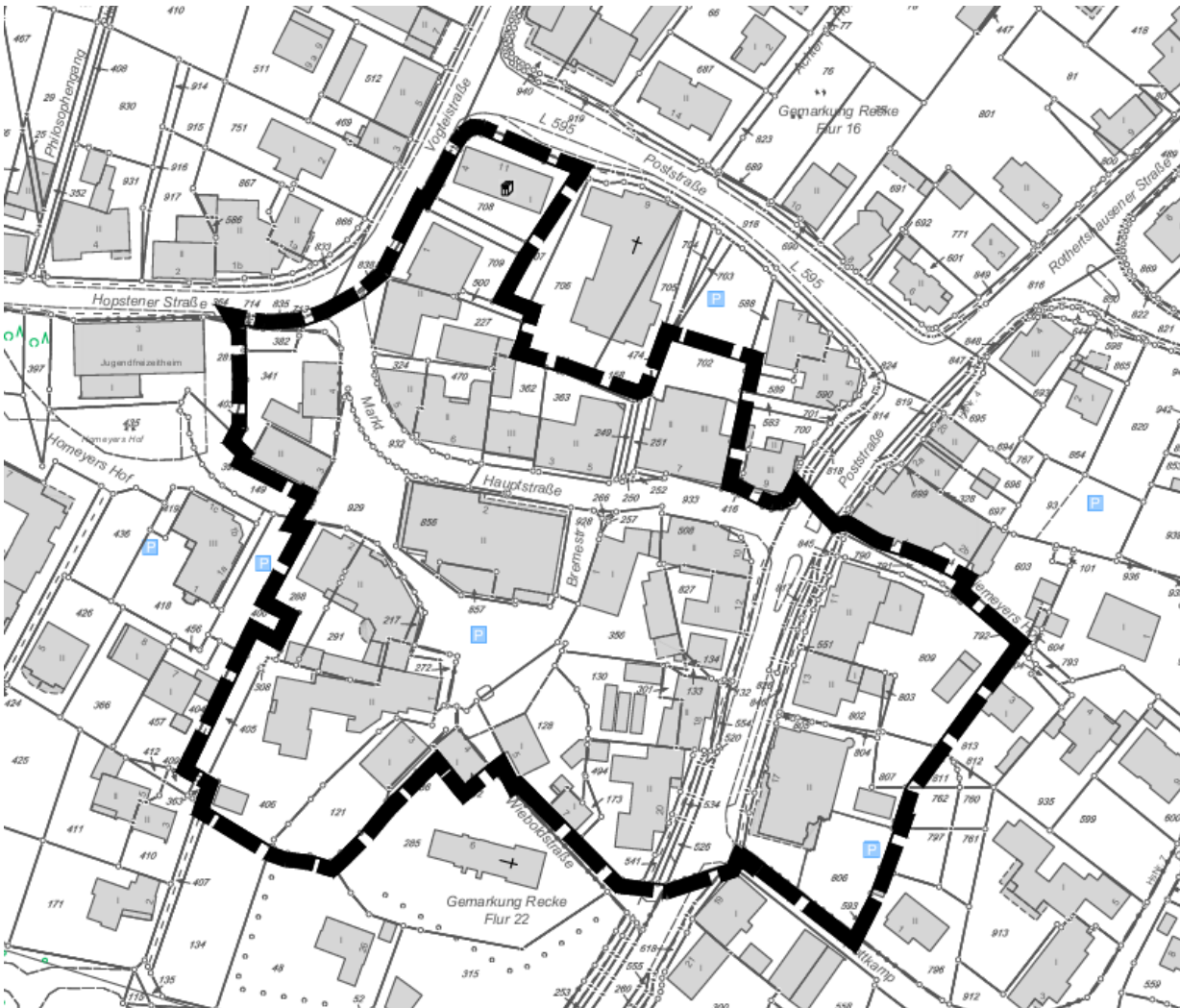
USt-IdNr.: DE 124 375 892

**Bebauungsplan Nr. 69 b „Ortslage Recke Mitte“
hier: Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Recke hat am 21.05.2026 beschlossen, den Entwurf der Bebauungsplan Nr. 69 b „Ortslage Recke Mitte“, gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 durchzuführen.

Ziel der Planung ist es, die vielfältigen Nutzungsarten in der Ortsmitte Recke planungsrechtlich zu steuern und zu sichern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 b „Ortslage Recke Mitte“ ist in der nachstehenden Karte durch eine gebrochene schwarze Linie umrandet:



Der Entwurf des o. g. Bauleitpläne mit der Begründung wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 27.07.2026 bis einschließlich zum 28.08.2026

auf der Internetseite der Gemeinde Recke unter „www.recke.de“ veröffentlicht (Registerkarte Internetseite: „Leben in Recke“ / „Bauen und Wohnen“ / „Laufende Verfahren“). Dort sind alle Planunterlagen einsehbar.

Über einen weiteren leicht zu erreichenden Zugang liegen die Planunterlagen während des o. g. Auslegungszeitraums im 1. Obergeschoss des Rathauses der Gemeinde Recke, Hauptstraße 28, 49509 Recke während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist außerdem nach telefonischer Vereinbarung während der Dienststunden unter 05453-91053 oder 05453-91051 möglich.

Während der Dienstzeiten besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung bzw. Abgabe von Stellungnahmen. Diese können während der Auslegungsfrist auch über E-Mail an „info@recke.de“ abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Im Übrigen wird zur Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zzt. geltenden Fassung wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Amtlichen Bekanntmachung des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 69 b „Ortslage Recke Mitte“ und mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung zur Bauleitplanung:

Gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Recke und § 2 Abs. 1 BauGB wird die Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 69 b „Ortslage Recke Mitte“ hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Recke, 17.07.2026

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
gez. Vos

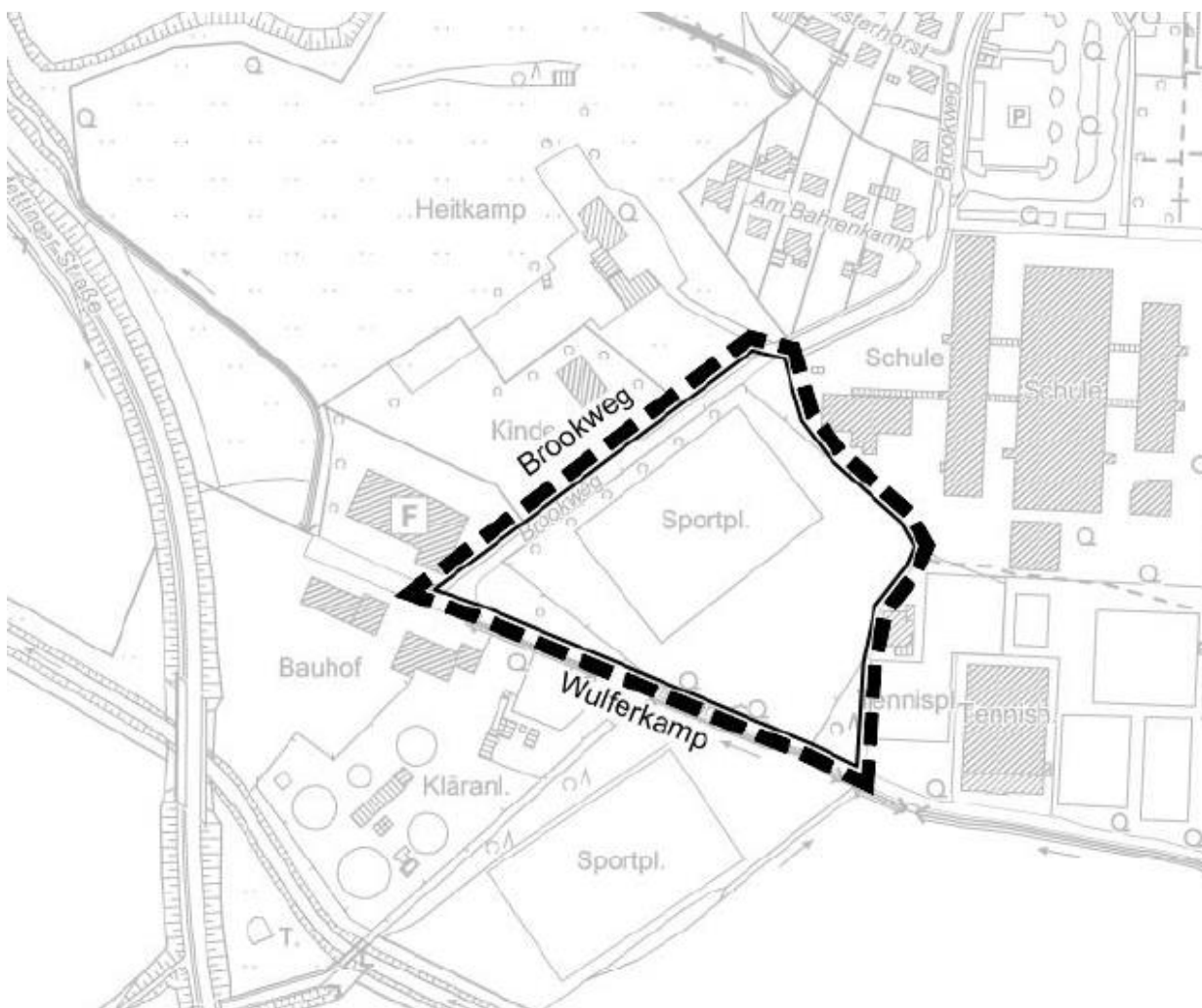
Kreis Steinfurt 41/2026/222

223. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke:
57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Recke
hier: Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Recke hat am 21.05.2026 beschlossen, den Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung von Gemeinbedarfsflächen zu Schulzwecken in Ergänzung zum vorhandenen Schulzentrum.

Der Geltungsbereich der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachstehenden Karte durch eine gebrochene schwarze Linie umrandet:



Der Entwurf des o. g. Bauleitpläne mit der Begründung und dem Umweltbericht mit den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie den DIN-Vorschriften wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 27.07.2026 bis einschließlich zum 28.08.2026

auf der Internetseite der Gemeinde Recke unter „www.recke.de“ veröffentlicht (Registerkarte Internetseite: „Leben in Recke“ / „Bauen und Wohnen“ / „Laufende Verfahren“). Dort sind alle Planunterlagen einsehbar.

Über einen weiteren leicht zu erreichenden Zugang liegen die Planunterlagen während des o. g. Auslegungszeitraums im 1. Obergeschoss des Rathauses der Gemeinde Recke, Hauptstraße 28, 49509 Recke während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist außerdem nach telefonischer Vereinbarung während der Dienststunden unter 05453-91053 oder 05453-91051 möglich.

Während der Dienstzeiten besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung bzw. Abgabe von Stellungnahmen. Diese können während der Auslegungsfrist auch über E-Mail an „info@recke.de“ abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Im Übrigen wird zur Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Neben dem Entwurf der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Entwurf zum o. g. Bebauungsplan einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. der § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichtes, sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Begründungen mit Umweltbericht	Gemeinde Recke Planungsbüro Hahm. Osnabrück	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Boden/Fläche, Gewässer/Grundwasser. Klima/Lufthygiene, Arten/Lebensgemeinschaften, Orts-/Landschaftsbild, Mensch/Gesundheit, Kultur/Sachgüter und die Schutzgüter mit Wechselwirkungen
Artenschutzprüfung I	BIO-CONSULT Belm/OS	Wirkungen auf die Flora und Fauna, Planungsrelevante Vogelarten, Fledermäuse, weitere Säugetiere, Amphibien, besonders geschützte Pflanzenarten i. S. d. § 44 BNatSchG, Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 u. Nr. 4 BNatSchG, Vermeidungsmaßnahmen u. Verminderungsmaßnahmen, Maßnahmen zur allgemeinen Förderung der Artenvielfalt im Plangebiet und dessen Umfeld

Stellungnahme	Kreis Steinfurt	Natur- und Artenschutz, Konkretisierung der artenschutzrechtlichen Betrachtung und Ergebnisse, Schutzwürdigkeit des Plaggeneschbodens
Stellungnahme	Bezirksregierung Münster, Dez. 54	Überschwemmungsgebiet, Extrem-Hochwasserereignisse, wasserwirtschaftliche Belange
Stellungnahme	Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Steinfurt	Landwirtschaftsspezifische Immissionen (Gerüche, Geräusche, Stäube), Kompensation des Eingriffs in Natur- und Landschaft. Agrarstrukturelle Belange, Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz
Stellungnahme	Bezirksregierung Arnsberg	Bergwerksfeld, Gesteine, Untergrund

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zzt. geltenden Fassung wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Amtlichen Bekanntmachung des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes und mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung zur Bauleitplanung:

Gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Recke und § 2 Abs. 1 BauGB wird die Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Recke, 17.07.2026

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
gez. Vos

Kreis Steinfurt 41/2026/223

224. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Bürgerwind Nordwalde GmbH & Co. KG, Suttorf 81, 48356 Nordwalde mit Datum vom 15.07.2026 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Mit Bescheid vom 13.02.2025 und 08.06.2026 wurden die Windenergieanlagen (WEA) mit den Bezeichnungen WEA 1 – Enercon E-175 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m über Grund und einer Leistung von 6.000 kW und WEA 2 – Enercon E-160 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 240,0 m über Grund und einer Leistung von 5.560 kW unter dem Aktenzeichen 566.0005/24/1.6.2/1.6.2 vom 13.02.2025 und 67/3-566.0020/25/1.6.2 vom 08.06.2026 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 16 b Abs.7 Satz 3 i.V.m. Abs. 8 und i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Änderung der Windenergieanlage WEA 1. Die Änderung umfasst den Wechsel des Anlagentyps dieser Anlage von Enercon E-175 E1 zu Enercon E-175 E2.

Mit dem Wechsel auf die E2-Variante ist eine Erhöhung der installierten Nennleistung von 6 MW auf 7 MW verbunden. Der Betriebsmode wechselt zur Nachtzeit von Mode OM-0-1 zu Mode OM-0-0. Die E2 nutzt einen als Außenläufer konstruierten Generator in modularer Bauweise (Teilbarkeit für den Transport), was die Logistik optimiert. Alle anderen Belange ändern sich nicht.

Die Antragsunterlagen, Bedingungen und Auflagen der Genehmigung vom 13.02.2025, Az.: 67/3-566.0005/24/1.6.2 und vom 08.06.2026, Az.: 67/3-566.0020/25/1.6.2 behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch diese Änderungsgenehmigung eine Neufassung erhalten.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht und Baurecht ergangen.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung werden ab dem 28.07.2026 bis zum Ablauf des 10.08.2026 auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ bekannt gegeben. Über diesen Weg sind die Unterlagen elektronisch einsehbar.

Da sich das Vorhaben auch auf den Bereich der Gemeinde Nordwalde auswirkt, sind die Unterlagen auch über eine Verlinkung auf den Internetseiten der genannten Gemeinde einsehbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (28.07.2026 bis zum Ablauf des 10.08.2026) unter der Telefonnummer 02551/ 69-1459 oder -1413 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und die Unterlagen zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (10.08.2026) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch für Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, so dass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Steinfurt, 20.07.2026

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Meiers

Kreis Steinfurt 41/2026/224

225. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke:

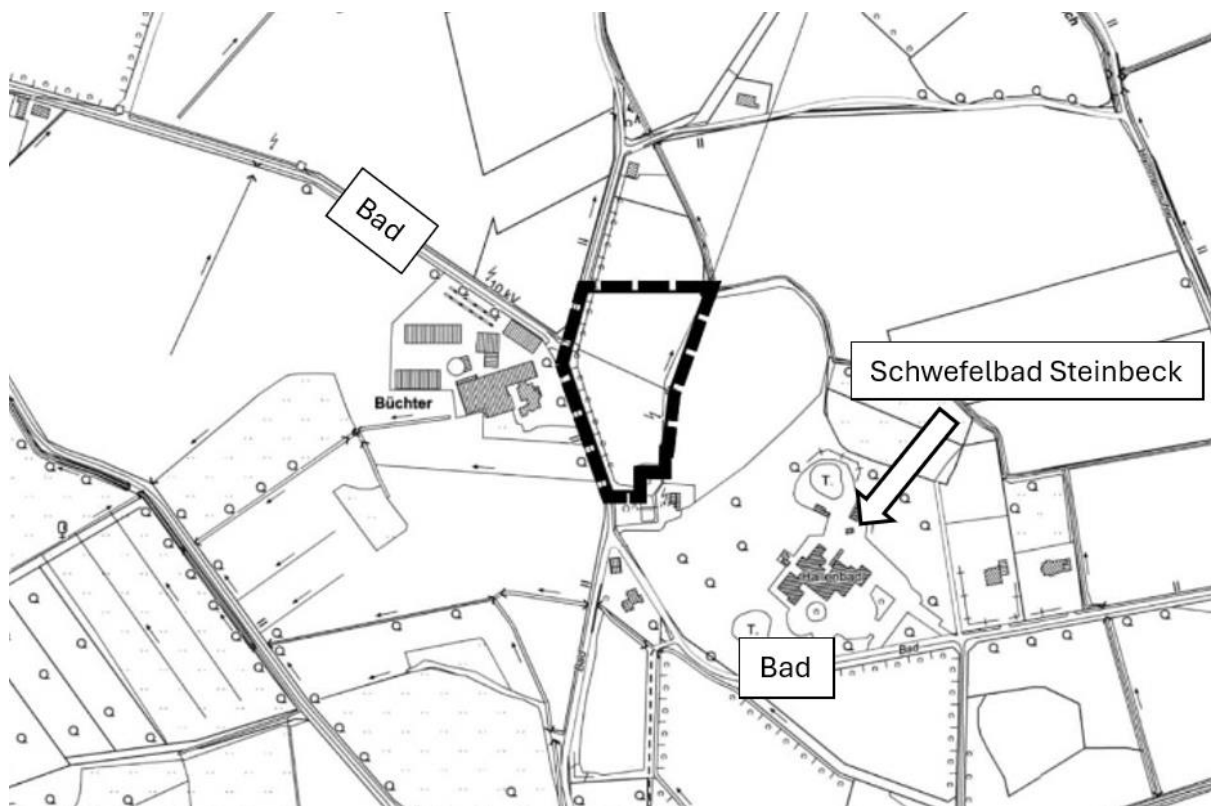
56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Recke sowie Bebauungsplan Nr. 77 „SO Bad Steinbeck-FFPV“ hier: Wiederholung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Recke hat am 26.02.2026 beschlossen, die Entwürfe der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 77 „SO Bad Steinbeck-FFPV“, einschließlich der Begründungen mit Umweltbericht sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die bereits im Frühjahr 2026 stattgefundenе Auslegung wird aufgrund eines Fehlers in der öffentlichen Bekanntmachung auf Grundlage unveränderter Planunterlagen wiederholt.

Ziel und Zweck der Planung ist es, vor dem Hintergrund des bundespolitischen Zieles zum Ausbau erneuerbarer Energien, die Eigenstromversorgung mit einer Freiflächen-PV-Anlage für das Schwefelbad Bad Steinbeck planungsrechtlich zu sichern.

Der Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 77 „SO Bad Steinbeck-FFPV“ ist in der nachstehenden Karte durch eine gebrochene schwarze Linie umrandet:



Die Entwürfe der o. g. Bauleitpläne mit der Begründung und dem Umweltbericht mit den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie den DIN-Vorschriften werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom. 27.07.2026 bis einschließlich zum 28.08.2026

auf der Internetseite der Gemeinde Recke unter „www.recke.de“ veröffentlicht (Registerkarte Internetseite: „Leben in Recke“ / „Bauen und Wohnen“ / „Laufende Verfahren“). Dort sind alle Planunterlagen einsehbar.

Über einen weiteren leicht zu erreichenden Zugang liegen die Planunterlagen während des o. g. Auslegungszeitraums im 1. Obergeschoss des Rathauses der Gemeinde Recke, Hauptstraße 28, 49509 Recke während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist außerdem nach telefonischer Vereinbarung während der Dienststunden unter 05453-91053 oder 05453-91051 möglich.

Während der Dienstzeiten besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung bzw. Abgabe von Stellungnahmen. Diese können während der Auslegungsfrist auch über E-Mail an "info@re-cke.de" abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Im Übrigen wird zur Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Neben dem Entwurf der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Entwurf zum o. g. Bebauungsplan einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. der § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichtes, sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Begründungen mit Umweltbericht	Gemeinde Recke Verfasser Drees & Huesmann, Stadtplaner PartGmbB Bielefeld u. Flick Ingenieurgesellschaft, Ib- benbüren	Beschreibung und Bewertung der Um- weltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Fläche, Wasser, Luft u. Klima, Biologische Vielfalt, Land- schaft, Kultur- u. Sachgüter mit Wech- selwirkungen
Stellungnahme	Bezirksregierung Münster, Dez. 33	Potenzial der Kulturlandschaft, Inan- spruchnahme landwirtschaftlicher Bö- den, Bodenwerte
Stellungnahme	Landwirtschaftskammer, Kreis- stelle Steinfurt	Nutzung von Acker- u. Grünlandflä- chen, Biodiversität, Bodenfunktion, na- tur-/ u. artenschutzfachliche Sicht, Flä- chenverbrauch /-Verlust u. Flächenan- forderungen, Mehrfachnutzung, Ernäh- rungssicherung u. Daseinsvorsorge, Alternativenprüfung, landwirtschaftli- che Immissionen
Stellungnahme	Kreis Steinfurt	Natur- u. Artenschutz, Landschafts- schutzgebiet, Biotopverbund, Alterna- tivenprüfung für PV-Anlagen, Auswahl d. Fläche, Strombedarf u. d. Stromver- sorgung aus dem Netz, artenschutz- rechtliche Belange, Baumreihe, He- cken, Zufahrten, Sichtbeziehungen u. Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Landschaftsschutzgebiet, Ein- griff/Ausgleich, Borkener Modell
Stellungnahme	Bezirksregierung Arnsberg	Bergwerksfeld, Gesteine, Untergrund
Stellungnahme	Landesbetrieb Wald & Holz	Wallhecke
Stellungnahme	Bezirksregierung Münster, Dez. 54	Starkregenvorsorge, Hochwasser- schutz, wasserwirtschaftliche Belange

Stellungnahme	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	Versorgungsleitung, Schutzstreifen, Kontrolle, Zugänglichkeit
Stellungnahme	Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Steinfurt e.V. NABU	FFH- u. Naturschutzgebiet „Heiliges Meer-Heupen“, Lage im Landschafts- schutzgebiet „Herthasee-Heiliges Meer-Bad Steinbeck“, Auswirkungen auf den Lebensraumkomplex m. ge- schützten Arten, Wirkungszusammen- hänge, Beeinträchtigung des FFH-Ge- bietes, Verminderungsmaßnahmen, Rückbauverpflichtung

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zzt. geltenden Fassung wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Amtlichen Bekanntmachung des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 77 „SO Bad Steinbeck-FFPV“ mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung zur Bauleitplanung:

Gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Recke und § 2 Abs. 1 BauGB wird die Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 77 „SO Bad Steinbeck-FFPV“ hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Recke, 22.07.2026

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Rohde

Kreis Steinfurt 41/2026/225

226. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BIm-SchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, hat der Eurowind Energy GmbH mit Datum vom 22.06.2026 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird der Eurowind Energy GmbH gemäß § 16b i.V.m. § 10 sowie den §§ 1 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zum Repowering von zwei Bestandsanlagen durch Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162-7,2 MW in 48282 Emsdetten erteilt.

Neben der Errichtung und dem Betrieb von zwei WEA des Typs Vestas V162-7,2 MW schließt die Genehmigung im Zuge des Repowering den Rückbau von zwei WEA des Typs Vestas V80-2,0 MW ein. Die mit diesem Bescheid genehmigten und zurückzubauenden WEA sind nachfolgend aufgeführt:

Neuanlagen

Zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162 mit einer Leistung von je 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 169,0 m, einem Rotordurchmesser von 162,0 m, einer Gesamthöhe von 250 m und nachfolgenden Standortkoordinaten:

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 East Zone 32	
				Rechtswert	Hochwert
WEA EWE 01	Emsdetten	85	13	402.850	5.786.020
WEA EWE 02	Emsdetten	85	14	402.975	5.785.694

Rückbau WEA

Die mit diesem Bescheid zurückzubauenden WEA sind nachfolgend aufgelistet:

Anlage	Aktenzeichen der Genehmigung	Genehmigungsdatum	Standort (Gemarkung, Flur, Flurstück)
WEA V80-2,0 MW (Nr. 17975)	2002 - 2178 Stadt Emsdetten	20.06.2003	Emsdetten, Flur 85, Flurstück 13
WEA V80-2,0 MW (Nr. V17976)	2002 - 2177 Stadt Emsdetten	20.06.2003	Emsdetten, Flur 85, Flurstück 14

Die WEA dürfen auf den Grundstücken in 48282 Emsdetten, Gemarkung Emsdetten, Flur 85, Flurstück 13 (WEA EWE 01) und 14 (EWE 02) errichtet und betrieben werden.

II Eingeschlossenen Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Änderungsgenehmigung folgende andere, die Anlagen betreffende, behördliche Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung gem. § 60 BauO NRW
- Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 10.03.2025, Az.: 26.10.01-057/2025.0044 Nr. 44-25 erteilt.
- Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 14.04.2025 durch die Stadt Emsdetten erteilt.
- Befreiung gem. § 9 Wasserschutzgebietsverordnung „Veltruper Feld“ von Verboten des § 3 der WSG-VO „Veltruper Feld“

Die WEA sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Baurecht, Immissionsschutzrecht, Natur- und Landschaftspflegerecht, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht, Wasserwirtschaftsrecht, zivilen und militärischen Luftverkehrsrecht, Arbeitsschutzrecht und zum Denkmalschutzrecht ergangen.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV werden ab dem 05.08.2026 bis zum Ablauf des 18.08.2026 auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind die Unterlagen elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bezüglich der Internetadresse https://www.kreissteinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/.

Da sich das Vorhaben zum einen auf den Bereich der Stadt Emsdetten als Standortgemeinde und zum anderen auf den Bereich der Stadt Hörstel, der Gemeinde Saerbeck und der Stadt Rheine auswirkt, sind die Unterlagen auch über eine Verlinkung auf den Internetseiten der genannten Gemeinden einsehbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (05.08.2026 bis zum Ablauf des 18.08.2026) unter der Telefonnummer 02551/ 69-1413 oder -1455 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und die Unterlagen zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (18.08.2026) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch für Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, so dass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Steinfurt, 20.07.2026

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Schmidtke

Kreis Steinfurt 41/2026/226

227. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und i. V. m. §§ 8, 9, 10 und 12 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Die Firma Bürgerwind Greven GmbH & Co. KG, Flothdamm 15, 48268 Greven, beantragt gemäß § 4 des BImSchG i. V. m. der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 11 Windkraftanlagen im östlichen Außenbereich der Stadt Greven. Das Vorhaben umfasst im Einzelnen folgende Windkraftanlagen auf folgenden Grundstücken:

- Gemarkung Greven, Flur 94, Flurstück 19: Anlagentyp Enercon E-175, Nennleistung: 6 MW, Rotordurchmesser: 175 m, Nabenhöhe: 162 m.
- Gemarkung Greven, Flur 94, Flurstück 23: Anlagentyp Enercon E-175, Nennleistung: 6 MW, Rotordurchmesser: 175 m, Nabenhöhe: 162 m.
- Gemarkung Greven, Flur 94, Flurstück 51: Anlagentyp Enercon E-175, Nennleistung: 6 MW, Rotordurchmesser: 175 m, Nabenhöhe: 162 m.
- Gemarkung Greven, Flur 93, Flurstücke 42 und 43: Anlagentyp Enercon E-175, Nennleistung: 6 MW, Rotordurchmesser: 175 m, Nabenhöhe: 162 m.
- Gemarkung Greven, Flur 93, Flurstück 32: Anlagentyp Enercon E-175, Nennleistung: 6 MW, Rotordurchmesser: 175 m, Nabenhöhe: 162 m.
- Gemarkung Greven, Flur 84, Flurstück 41: Anlagentyp Enercon E-175, Nennleistung: 6 MW, Rotordurchmesser: 175 m, Nabenhöhe: 162 m.
- Gemarkung Greven, Flur 87, Flurstück 12: Anlagentyp Enercon E-160, Nennleistung: 5,56 MW, Rotordurchmesser: 160 m, Nabenhöhe: 166,6 m.

- Gemarkung Greven, Flur 85, Flurstück 33: Anlagentyp Enercon E-175, Nennleistung: 6 MW, Rotordurchmesser: 175 m, Nabenhöhe: 162 m.
- Gemarkung Greven, Flur 84, Flurstück 6: Anlagentyp Enercon E-138, Nennleistung: 4,26 MW, Rotordurchmesser: 138 m, Nabenhöhe: 160 m.
- Gemarkung Greven, Flur 84, Flurstück 11: Anlagentyp Enercon E-175, Nennleistung: 6 MW, Rotordurchmesser: 175 m, Nabenhöhe: 162 m.
- Gemarkung Greven, Flur 85, Flurstück 1: Anlagentyp Enercon E-175, Nennleistung: 6 MW, Rotordurchmesser: 175 m, Nabenhöhe: 162 m.

Die Inbetriebnahme des Vorhabens soll zum 01.08.2028 erfolgen.

Auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 3 UVPG wird festgestellt, dass für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt und ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag gemäß § 4 BImSchG und die Unterlagen werden ab dem 17.08.2026 bis zum Ablauf des 16.09.2026 auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag und die Unterlagen elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bezüglich der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/.

Da sich das Vorhaben voraussichtlich auch auf Bereiche der Städte Münster und Telgte sowie der Gemeinde Ostbevern auswirkt, sind der Antrag und die Unterlagen auch über eine Verlinkung auf den Internetseiten der o.g. Städte und der Gemeinde einsehbar. Gleiches gilt für die Internetseite der Stadt Greven als Standortgemeinde.

Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Einsichtnahme über das Internet die Möglichkeit besteht, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Hierzu wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (17.08. bis 16.09.2026) unter den Telefonnummern 02551 / 69-1413 oder -1456 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Antrag und die Unterlagen zu finden.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen neben dem UVP-Bericht folgende umweltrelevante Unterlagen: Schalltechnischer Bericht, Schattenwurfbericht, Erklärung zum Schattenwurf, Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung von Windkraftanlagen und zur Turbulenz, Brandschutzkonzepte, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Artenschutzprotokolle, Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II und avifaunistischer Fachbeitrag, Avifaunistische Kurzinformationen sowie Einschätzungen zum Artenschutz, Angaben zu wassergefährdenden Stoffen und Angaben zu den Abfällen.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt, Sachgebiet 67/3, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt ab dem 17.08.2026 bis zum Ablauf des 16.10.2026 schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse immissionsschutz@kreis-steinfurt.de erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders oder der Einwenderin besteht die Möglichkeit dessen oder deren Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich zu machen, wenn Name und Anschrift zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Für den 11.11.2026, 09:00 Uhr wird im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Greven, Rathausstraße 6, 48268 Greven ein Erörterungstermin bestimmt. Der Erörterungstermin kann nach § 10 Abs. 6 Satz 2 BlmSchG auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 der 9. BlmSchV nach Ermessen, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Erörterung form- und fristgerechter Einwendungen durchgeführt wird. Die Entscheidung wird im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreises Steinfurt sowie auf dem zentralen UVP-Internetportal öffentlich bekannt gemacht. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern und Vertreterinnen der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Erörterungstermin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4 und 6 BlmSchG und die §§ 8 bis 10a, 12 und 16 der 9. BlmSchV.

Steinfurt, 24.07.2026

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Beckmann

Kreis Steinfurt 41/2026/227